

# **Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof Herrnhut**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 und dem Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 13. Dezember 2012 beschließt der Stadtrat Herrnhut folgende Friedhofsgebührensatzung (Beschluss Nr. 505/07/2018):

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Herrnhut sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat;
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für die Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung;
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte;
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung;
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich zum 01.03. des laufenden Jahres für die vorhandenen Grablager festgesetzt und durch Gebührenbescheid erhoben.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können auf Antrag beim Bürgermeister der Stadt Herrnhut im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Gebührentarif**

### **I. Nutzungsgebühren**

#### 1. Reihengrabstätten

1.1.	Sargbestattung (25 Jahre Liegezeit) .....	450,00 Euro
1.2.	Sargbestattung (20 Jahre Liegezeit) Verstorbene bis 5. Lebensjahr .....	250,00 Euro
1.3.	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) Einzelstelle .....	350,00 Euro
	Doppelstelle .....	425,00 Euro
1.4.	Anonyme Urnengemeinschaftsstelle (inkl. FUG).....	575,00 Euro
1.5.	Urnengemeinschaftsstelle mit Inschrift (inkl. FUG).....	1.175,00 Euro

## 2. Wahlgrabstätten

- 2.1. Sargbestattungen / Nutzungszeit 30 Jahre  
Familiengrabstelle (für 2 Sarg- und 2 Urnenbestattungen).....1.000,00 Euro
- 2.2. Urnenbeisetzungen / Nutzungszeit 25 Jahre  
Einzelgrabstelle ..... 450,00 Euro  
Doppelgrabstelle ..... 500,00 Euro
- 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts  
an Grabstätten .....17,00 Euro pro Jahr

## **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 Euro pro Grablager.

## **III. Bestattungsgebühr**

### 1. Grundgebühr

- 1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) ..... 300,00 Euro
- 1.2. Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre) ..... 700,00 Euro
- 1.3. Urnenbeisetzung ..... 225,00 Euro
- 1.4. Gemeinschaftsstellen..... 225,00 Euro

## **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt das Stadtamt den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

- 1. Gebühr für vorzeitiges Einebnen / Einzelgrab  
(pro Jahr Liegezeitverkürzung) ..... 10,00 Euro pro Jahr
- 2. Entsorgung Grabmal ..... 80,00 Euro
- 3. Genehmigung für Grabmal .....10,00 Euro

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungs- und Amtsblatt "kontakt".
- (3) Außerdem liegt die Friedhofsgebührensatzung im Stadtamt Herrnhut zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

## § 10 Inkrafttreten

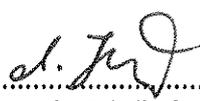
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.06.2012 außer Kraft.

Herrnhut, den 06.07.2018

  
W. Riecke  
Bürgermeister  
Stadt Herrnhut  
Der Friedhofsträger Stadtamt Herrnhut  
W. Riecke, Bürgermeister



  
Vertreter der Friedhofsverwaltung  
A. Scholze

  
Vertreter der Friedhofsverwaltung  
A. Hübel

## Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.